

Fassung vom 20.10.2009

Haftung von Vorstandsmitgliedern - gesetzliche Neuregelung

Nach entsprechender Beschlussfassung von Bundestag und Bundesrat tritt mit demnächst erfolgter Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ein neuer **§ 31 a BGB** in Kraft. Die neue Vorschrift ergänzt die bisherige Haftungsregelung des § 31 BGB, der wie folgt lautet:

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Diese Bestimmung wird nunmehr ergänzt durch den neuen § 31 a BGB, der wie folgt lautet:

§ 31 a Haftung von Vorstandsmitgliedern

- 1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500,00 EURO jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- 2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich ob grob fahrlässig verursacht wurde.

Eine Gesamtschau beider Haftungsbestimmungen des BGB für Vereine führt zunächst zu der Feststellung, dass der Verein unverändert für schädigende Handlungen seiner Organe einzutreten hat und haftet, auch wenn diese schädigenden Handlungen, insbesondere im Außenverhältnis, nur durch einfache Fahrlässigkeit der Organe bzw. ihrer Mitglieder begangen wurden.

Organe im Sinne des § 31 BGB sind dabei unverändert nicht nur der Vorstand und / oder Mitglieder des Vorstandes, sondern z.B. auch die besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB oder andere Vereins-Organe, wie die Mitgliederversammlung, ein Aufsichtsrat oder ein als Vereinsgericht tätiger Ehrenrat / Disziplinarausschuss; für die zuletzt genannten Organe gilt § 31 BGB entsprechend.

Nach dem Wortlaut des neuen § 31 a BGB werden nun die Mitglieder von Vorständen haftungsrechtlich insofern privilegiert, als diese seitens des Vereins oder von Mitgliedern des Vereins bei Vorliegen folgender Voraussetzungen nicht mehr (unmittelbar) in Anspruch genommen werden können:

- die schädigende Handlung wurde nur im Wege einfacher Fahrlässigkeit begangen und

- das Vorstandsmitglied ist unentgeltlich für den Verein tätig oder erhält für seine Tätigkeit nur eine Vergütung in Höhe von maximal EURO 500,00 p.a.!

Mit anderen Worten: Soweit keine unentgeltliche Tätigkeit vorliegt und diese mehr als EURO 500,00 pro Jahr beträgt, verbleibt es bei der bisherigen Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit.

Soweit Vorstandsmitglieder dritten, außerhalb des Vereins stehenden Personen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten einen Schaden zugefügt haben, können diese von dem betroffenen Dritten unverändert auch persönlich in Anspruch genommen werden, haben aber einen Anspruch gegen den Verein auf Freistellung, also auf Übernahme der Schadensersatzverpflichtung; **allerdings nur dann, wenn dem Schadensfall nur eine einfache Fahrlässigkeit zu Grunde liegt und das Vorstandsmitglied unentgeltlich tätig ist bzw. für seine Tätigkeit nicht mehr als EURO 500,00 pro Jahr erhält.**

Für Schäden, die im Wege grober Fahrlässigkeit oder gar vorsätzlich herbeigeführt wurden, haften Vorstandsmitglieder und Verein unverändert voll und uneingeschränkt.

Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Neuregelung kommen nur Mitglieder von Vorständen in den Genuss der Haftungsbegünstigung, gleichgültig ob sie zum gesetzlichen Vorstand gehören oder dem Vorstand nur als Beisitzer oder in anderer Funktion angehören. Offen bleibt zum jetzigen Zeitpunkt die Frage, ob diese Haftungsreduzierung z.B. auch für Mitglieder von Aufsichtsräten gilt, die - in der Regel ehrenamtlich / unentgeltlich tätig - z.B. Vorstandsmitglieder bestellen oder sogar im Falle von Geschäftshandlungen von besonderer Bedeutung organschaftlich mitzuwirken haben. Hier muss eine Prüfung der Gesetzesmaterialien abgewartet werden; in Betracht kommt jedenfalls eine entsprechende Anwendung der Bestimmung des § 31 a BGB im Einzelfall. Sicher ist das aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht!

Die Auswirkungen dieser gesetzlichen Neuregelung sind meines Erachtens nicht besonders groß, zumal in Satzungen der Vereine häufig bereits Verein und Mitgliedern gegenüber ein Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit bestimmt ist. Da andererseits die Abgrenzung von einfacher zu grober Fahrlässigkeit im Einzelfall rechtlich Schwierigkeiten bereitet, kann sich letztlich kein Mitglied eines Vorstandes sicher sein, unter Umständen nicht doch in Anspruch genommen zu werden.

Die Vorstände sämtlicher Vereine sind auch vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Neuregelung gut beraten, nicht nur eine ausreichend bemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. bestehende Versicherungen daraufhin zu überprüfen, ob nicht Veränderungen erforderlich sind. Zu den diesbezüglichen Angeboten für einen entsprechenden Versicherungsschutz bei Vermögensschäden zählt auch der über den HSB hierzu speziell konzipierte und vorgesehene Rahmenvertrag.

gez. RA Claus Runge